

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Royal-Service GmbH,
Eugen-Friedl-Straße 4, 82340 Feldafing

§1

Geltungsbereich, Schriftform, Änderung, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

Für jede Form der Lieferung oder sonstigen Leistungserbringung durch die Royal-Service GmbH gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Der Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB durch gesonderte Vereinbarung oder der im Geltungsbereich dieser AGB geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Kündigungen und sonstige Erklärungen, die auf die Beendigung oder Aufhebung von Vertragsverhältnissen gerichtet sind, haben gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB erfasst lediglich die Lieferung oder Leistungserbringung, auf welche sich die gesonderte Vereinbarung bezieht. Zu Änderungen durch gesonderte Vereinbarung sind die Mitarbeiter der Royal-Service GmbH nicht bevollmächtigt. Eine solche Vereinbarung kann nur mit der Geschäftsführung selbst geschlossen werden. Eine generelle Änderung oder Ergänzung dieser AGB durch die Royal-Service GmbH wird mit ihrer besonderen Bekanntgabe gegenüber dem Kunden auch in Bezug auf laufende Vertragsverhältnisse wirksam, wenn der Kunde dem nicht innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe widerspricht.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Royal-Service GmbH einschließlich der Frage nach deren Zustandekommen ist allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Soweit solche Verträge in einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke enthalten sollten, sind der Kunde und die Royal-Service GmbH an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder Lücke zur Schaffung einer wirksamen Regelung verpflichtet, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, am nächsten kommt.

§ 2

Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Rat, Auskunft und Leistungserbringung durch Dritte

Angebote der Royal-Service GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden gelten nicht vor einer Auftragsbestätigung durch die Royal-Service GmbH, die auch mündlich erfolgen kann, als angenommen, es sei denn, dass die Royal-Service GmbH durch Tätigwerden auf Grund entsprechenden Auftrages oder sonst eindeutig zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen ist.

Der Inhalt und Umfang der Beauftragung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung durch die Royal-Service GmbH. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht der Royal-Service GmbH das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Im Fall einer Konformitätsbewertung, bei der keine Angaben zur Verwendung der Messunsicherheit gemacht werden, wendet die Royal-Service GmbH den diskreten Ansatz als Entscheidungsregel an. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall die Messunsicherheit bei der Konformitätsbewertung unberücksichtigt bleibt, sofern mit dem Kunden keine anderslautende Vorgehensweise abgesprochen wurde.

Soweit die Royal-Service GmbH analytische Dienstleistungen erbringt, werden die Prüfberichte dem Kunden grundsätzlich per E-Mail übermittelt. Hierfür hat der Kunde der Royal-Service GmbH ein E-Mail-Postfach mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, das von ihm genannte E-Mail-Postfach regelmäßig auf neue E-Mails zu prüfen und bei der Royal-Service GmbH nachzufragen, sofern ein Prüfbericht nicht innerhalb des hierfür üblichen Zeitraums eingeht. Der Royal-Service GmbH steht es frei, die Prüfberichte dem Kunden auch auf eine andere Weise (Brief, Telefax etc.) zu übermitteln.

Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung umfassen erteilte Aufträge nicht die Verpflichtung der Royal-Service GmbH zur Abgabe von Auskünften, Rat oder ähnlichen

Stellungnahmen. Soweit die Royal-Service GmbH solche Stellungnahmen dennoch abgibt, sind diese als unverbindliche Anregungen zu verstehen. Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, bei mündlichen Stellungnahmen, die für ihn von erheblicher Bedeutung sind oder als Grundlage für wesentliche Entscheidungen dienen sollen, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen. Andernfalls kann er sich auf die Verbindlichkeit der Stellungnahme nicht berufen, es sei denn, die Royal-Service GmbH wäre im Einzelfall und auf Grund des erteilten Auftrages zu einer solchen Stellungnahme verpflichtet und hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine fehlerhafte Stellungnahme abgegeben.

Die Royal-Service GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Fremdlabore oder sonst geeignet erscheinender Dritter zu bedienen.

Die Royal-Service GmbH bietet in ihrem Leistungsbereich die mikrobiologische Laboranalytik von Trinkwasser sowie die Probenahme gem. der jeweils gültigen TrinkwV an. Die Royal-Service GmbH ist ein nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiertes Prüflabor für ausgewählte physikalisch-chemische und mikrobiologische Untersuchungen von Trinkwasser gemäß Trinkwasserverordnung sowie für die Probenahme von Roh- und Trinkwasser und von der zuständigen Landesbehörde benannten Stelle nach §15 Abs. 4 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle. Im Bereich der rechtskonformen Umsetzung der TrinkwV wird die Analytik der in der Anlage der Akkreditierungsurkunde (Nr. D-PL-21419-01-00) nicht belegten Parameter an ein oder mehrere Labor/e von der Royal-Service GmbH fremdbeauftragt. Diese Labore müssen nach der DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sowie von der zuständigen Landesbehörde benannten Stelle zugelassen sein und führen eigenständig die Konformitätsbewertungen bzgl. der von ihnen analysierten Parameter durch. Die Royal-Service GmbH ist aus Gründen der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit sowie aus evtl. Interessenkonflikten berechtigt, das mit der Analytik der Proben fremdbeauftragte Labor gem. der vorstehenden Vorgaben frei zu wählen, zu benennen und zu jedem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Frist zu ersetzen.

§ 3

Rechnung, Vergütung, Preiserhöhung, Vorschuss, Kostenvoranschlag

Rechnungen der Royal-Service GmbH sind innerhalb von 8 Tagen ab deren Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des Kunden auch elektronisch übermittelt werden. Preise ergeben sich mangels abweichender Vereinbarung aus den jeweils gültigen Preislisten der Royal-Service GmbH und verstehen sich grundsätzlich netto, also exklusive der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhebender Umsatzsteuer.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungs- oder sonstige Zahlungsanspruch der Royal-Service GmbH für jede einzelne Lieferung oder Leistung, sobald diese erbracht wurde. Alle Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich von dem vereinbarten Honorar umfasst werden, sind gesondert zu vergüten.

Die angemessene Erhöhung der Preise durch die Royal-Service GmbH bleibt für den Fall vorbehalten, dass besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme eines Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Eine solche Preiserhöhung kommt ferner dann in Betracht, wenn geltende gesetzliche Regelungen oder sonstige allgemeingültige und von der Royal-Service GmbH zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrags geändert werden und sich der Aufwand zur Erbringung der Lieferung oder Leistung für die Royal-Service GmbH hierdurch erhöht. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen bleiben Preiserhöhungen auch wegen steigender Personal- oder Materialkosten vorbehalten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung eines Festpreises. Preiserhöhungen werden bei Bekanntgabe gegenüber dem Kunden unter Angabe von Einzelheiten begründet.

Kostenvoranschläge der Royal-Service GmbH sind unverbindlich. Die Royal-Service GmbH wird dem Kunden unverzüglich Mitteilung machen, wenn ein Überschreiten der veranschlagten Kosten vorzusehen ist.

§ 4

Abwicklung von Verträgen, Aufwendungsersatz und Vergütungsanspruch

Im Falle des Rücktritts, der Kündigung, der Anfechtung oder des Widerrufs hat die Royal-Service GmbH Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung. Die Royal-Service GmbH kann den Aufwendungsersatz wie auch die Vergütung einzeln oder zusammen pauschalieren und hiernach bis zu 20 % der Aufwendungen oder der Vergütung für den gesamten Auftrag fordern. Dem Kunden ist in einem solchen Fall der Nachweis gestattet, dass die tatsächlichen Aufwendungen oder die dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechende Vergütung wesentlich niedriger ist als die von der Royal-Service GmbH bestimmte Pauschale

§ 5

Aufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverweigerungsrecht und Abtretungsverbot

Für den Kunden ist die Aufrechnung mit Forderungen der Royal-Service GmbH nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, eigenen Forderungen möglich. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist auch die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes für ihn ausgeschlossen, es sei denn, ein solches Recht wäre unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen die Royal-Service GmbH, die Fortsetzung der Tätigkeit ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von Vorauszahlungen und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Die Übertragung von Forderungen des Kunden bedarf der schriftlichen Einwilligung der Royal-Service GmbH.

§ 6

Termine, Nachfrist, Abnahme, Mängelrügen und Nacherfüllung

Terminvereinbarungen und Lieferfristen werden von der Royal-Service GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Die Begründung eines Fixgeschäfts bedarf stets einer besonderen und schriftlichen Vereinbarung. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gründen sich von der Royal-Service GmbH mitgeteilte Termine und Fristen auf eine Schätzung des Arbeitsaufwandes nach den Angaben des Kunden. Termine und Fristen sind insgesamt nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Fest vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Fest vereinbarte Termine werden um die Dauer eines entsprechenden Versäumnisses des Kunden hinausgeschoben.

Versäumt die Royal-Service GmbH verbindliche Termine oder Fristen für die Lieferung oder sonstige Leistung, hat der Kunde der Royal-Service GmbH eine Frist zur Nachlieferung oder -leistung von vier Wochen einzuräumen. Die Nachfrist hat aber nicht länger zu sein, als die ursprünglich zur Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmte Frist.

Die Royal-Service GmbH kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistung gesondert zur Abnahme vorlegen.

Der Kunde hat Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes oder des Ergebnisses einer sonstigen Leistung schriftlich gegenüber der Royal-Service GmbH anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so verbleibt es für die Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge bei der gesetzlichen Regelung des § 377 HGB. Erbringt die Royal-Service GmbH gegenüber einem solchen Kunden eine Dienst- oder Werkleistung, so hat dieser das Ergebnis einer solchen Leistung sofort, längstens aber innerhalb von einer Woche ab dessen Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel schriftlich gegenüber der Royal-Service GmbH anzuzeigen. Das Leistungsergebnis gilt anderenfalls und wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für alle Kunden gilt gleichermaßen: Zeigen sich später Mängel an einem Liefergegenstand oder dem Ergebnis einer sonstigen Leistung, so sind diese innerhalb von zwei Wochen ab ihrer Entdeckung schriftlich gegenüber der Royal-Service GmbH anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis auch wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen.

Ist die Lieferung oder sonstige Leistung der Royal-Service GmbH nicht mangelfrei, hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen. Die Royal-Service GmbH ist berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung ist die Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat die Royal-Service GmbH die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

§ 7 Vertragsdauer – Kündigung

Dauer und Kündigungsrechte bezüglich der Leistungen der Royal-Service GmbH werden in den jeweiligen Verträgen geregelt. Ausnahmsweise gilt im Falle einer fehlenden vertraglichen Regelung folgendes:

- Verträge werden für die Dauer von drei Jahren geschlossen.
- Verträge verlängern sich jeweils um weitere drei Jahre

wenn sie nicht von einer Partei spätestens mit dreimonatiger Frist vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt werden.

Die Royal-Service GmbH ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Haftung für Mängel, Verjährungsfristen, sonstiger Schäden und Garantie

Rechte des Kunden wegen Mängeln an Liefergegenständen auf Nacherfüllung, Schadens und Aufwendungsersatz (§ 437 BGB) oder wegen Mängeln an den Ergebnissen einer sonstigen Leistung auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 634 BGB) verjähren (abweichend von § 438 und § 634a BGB) in einem Jahr. Dies gilt in folgenden Fällen nicht: Wenn die Royal-Service GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Auch dem Kunden als Verbraucher gegenüber ist die Verjährung der genannten Ansprüche wegen Mängeln an sonstigen Leistungen aber auf ein Jahr verkürzt.

Die Haftung der Royal-Service GmbH für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Royal-Service GmbH für jeden Grad des Verschuldens.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der fremdbeauftragten Labore oder evtl. Erfüllungsgehilfen der Royal-Service GmbH.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb von drei Jahren, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch die Royal-Service GmbH nicht.

§ 9 Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche der Royal-Service GmbH auf Zahlung der Vergütung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10 Transport - Proben – Aufbewahrung

Der Transport der von den Mitarbeitern der Royal-Service GmbH entnommenen Proben erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keine Verpflichtung der Royal-Service GmbH, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, als gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probenmaterial wird nach Wahl der Royal-Service GmbH entsorgt. Im Übrigen findet eine Rücksendung oder Herausgabe an den Kunden nicht statt.

Der Kunde als Fremdlabor trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern das Probematerial nicht auf Grund schriftlicher Vereinbarung von der Royal-Service GmbH abzuholen ist. Bei dem Versand durch den Kunden muss das Probematerial sachgerecht und unter Berücksichtigung etwa von der Royal-Service GmbH erteilter Anweisungen (Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Transportbedingungen wie z.B. Einhaltung und Dokumentation der Kühlkette mit Temperaturlogger) verpackt sein. Der Kunde ist verpflichtet, die Royal-Service GmbH mit allen ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweisen zu versehen. Bei Nichteinhaltung durch den Kunden übernimmt die Royal-Service GmbH keine Haftung. Der Kunde trägt die Beweislast.

Zum Schutz der Royal-Service GmbH und deren Mitarbeitern ist der Kunde zudem bei Einsendung von Gefahrstoffen verpflichtet, auf der Verpackung der eingesendeten Proben einen deutlich sichtbaren Hinweis anzubringen, dass es sich dabei um Gefahrstoffe handelt. Der Begriff der Gefahrstoffe richtet sich nach §§ 3a Abs. 1, 19 Abs. 2 Chemikaliengesetz (ChemG) und §§ 3, 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Bei Gefahrstoffen, die gemäß § 3 Nr. 2 GefStoffV explosionsfähig sind oder aus anderen Gründen bereits aufgrund der bloßen Versendung gefährlich sind, ist der Kunde verpflichtet, bereits vor Einsendung der Proben die Royal-Service GmbH vor der Einsendung zu unterrichten und von der Royal-Service GmbH erteilte Anweisungen zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden, die der Royal-Service GmbH oder ihren Mitarbeitern in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

Der Kunde haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit von Probematerial zurückzuführen sind. Diese Haftung endet mit der Erstellung des Analyseprotokolls durch die Royal-Service GmbH, es sei denn, der Kunde wäre seinen Hinweispflichten zu Gefahren und Handhabung nicht ordentlich nachgekommen und der Schaden oder Folgeschaden gerade auch deswegen entstanden.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keine Verpflichtung der Royal-Service GmbH, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, als gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probematerial wird nach Wahl der Royal-Service GmbH aufbewahrt oder auf Kosten des Kunden entsorgt. Soweit das Probematerial als Sondermüll einzustufen ist, kann es von der Royal-Service GmbH auch auf Kosten des Kunden an diesen zurück gesandt werden. Im Übrigen findet eine Rücksendung oder Herausgabe an den Kunden nicht statt.

Unterlagen und sonstiges Besitz- oder Eigentum des Kunden einschließlich von Daten werden ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Kunden zu oder von der Royal-Service GmbH versendet oder sonst übermittelt.

§ 11 Urheberrecht – Vertraulichkeit - Datenschutz

Die Royal-Service GmbH behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.

Die Royal-Service GmbH überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Bei Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Royal-Service GmbH (Namen von Kundenbetreuer und Probenehmer) unlesbar gemacht werden. Der Kunde bleibt verantwortlich für jegliche Konsequenzen, die aus der Weitergabe solcher Ergebnisse an dritte Parteien und das Vertrauen einer solchen dritten Partei auf diese Ergebnisse herrühren. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die Royal-Service GmbH und deren Mitarbeiter, Mitglieder der Unternehmensleitung von jeglicher Inanspruchnahme durch eine dritte Partei freizuhalten, die aufgrund der Weitergabe solcher Ergebnisse und / oder des Vertrauens in dieselben und daraus resultierender - tatsächlicher oder angeblicher - Schäden erfolgt.

Die Royal-Service GmbH macht Analyseergebnisse und ähnliche im Zusammenhang mit einem Auftrag gewonnenen Erkenntnisse aufgrund der vorgeschriebenen Meldepflichten gem. Trinkwasserverordnung den jeweiligen Gesundheitsbehörden sowie dem Kunden zugänglich, es sei denn, im Einzelfall wäre Abweichendes vereinbart. Die Royal-Service GmbH wird Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich behandeln. Die Royal-Service GmbH darf aber Ergebnisse zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu den eigenen Akten nehmen.

Die Royal-Service GmbH ist berechtigt, im Rahmen der DS-GVO und des BDSG persönliche oder geschäftliche Daten, die sie vom Kunden erhalten hat, zu speichern und zu verarbeiten, unabhängig davon, ob diese Daten direkt vom Kunden stammen oder von Dritten. Die Daten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz von der Royal-Service GmbH vertraulich behandelt und zu kaufmännisch angemessenen Aktivitäten benutzt.

Von der Royal-Service GmbH werden zur Auftragsabwicklung personenbezogene Daten (wie beispielsweise Ansprechpartner oder Projektverantwortliche) des Auftraggebers - verarbeitet und genutzt. Der Auftraggeber kann bei der Royal-Service GmbH schriftlich widersprechen.

Weitere Ausführungen und Ansprechpartner zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.royalservice-trinkwasseranalytic.de>

§ 12

Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Abs. 3 etwas anderes ergibt.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Stand: 15.04.2021